

Kreis Stormarn – Fachdienst Soziale Dienste

## **Leitlinien**

# **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung\***

\* In der Textfassung ist davon auszugehen, dass bei der Verwendung des Begriffes „Kindeswohlgefährdung“ stets Kinder **und** Jugendliche gemeint sind.

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>O. PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>1. FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN</b> .....	<b>4</b>
MISSHANDLUNG.....	4
SEXUELLER MISSBRAUCH.....	4
VERNACHLÄSSIGUNG.....	4
HÄUSLICHE GEWALT.....	4
<b>3. GRUNDSÄTZE DER GEFÄHRDUNGSABWÄGUNG BEI FÄLLEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>4. ABSCHÄTZUNG DES GEFÄHRDUNGSRISIKOS UND DES HANDLUNGSBEDARFS</b> .....	<b>8</b>
<b>5. KOOPERATION, DOKUMENTATION UND INFORMATIONSWETERGABE ZWISCHEN JUGENDAMT UND TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE</b> .....	<b>10</b>
<b>6. DATENSCHUTZ</b> .....	<b>11</b>
<b>7. EMPFEHLUNGEN ZUR AUSGESTALTUNG UND ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>8. EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT § 72 A SGB VIII „PERSÖNLICHE EIGNUNG“</b> .....	<b>13</b>
<b>ANLAGE 1A – VERFAHREN BEI VERDACHT EINER MÖGLICHEN KINDESWOHLGEFÄHRDUNG</b> ....	<b>14</b>
<b>ANLAGE 1B – VERFAHREN BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN KINDESMIßBRAUCH (INNERHALB)</b>	<b>16</b>
<b>ANLAGE 1C – VERFAHREN BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN KINDESMIßBRAUCH (AUßERHALB)</b>	<b>14</b>
<b>ANLAGE 2 - TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT DES JUGENDAMTES</b> .....	<b>17</b>

## O. Präambel

Das „ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) trat am 01.10.2005 in Kraft. Es zielt mit der Einführung der Verfahrensvorschrift des § 8a SGB VIII auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl.

Die Anlagen dieser Leitlinien stellen lediglich einen möglichen Handlungsrahmen dar, der durch entsprechende individuelle Dienstanweisungen der Einrichtung des Trägers und Institutionen abgesichert werden muss.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, der als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, Diensten und Institutionen sicherstellen muss, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII sind Personen, die in Voll- oder Teilzeit beim Träger beschäftigt sind und die Maßgabe des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Es wird empfohlen, über interne Regelungen sicher zu stellen, dass auch sonstige Personen, die in der Einrichtung/dem Dienst tätig sind, in den Schutzauftrag einbezogen werden.

## 1. Formen von Kindeswohlgefährdungen

### Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen. Dazu gehören z.B. vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die dann z.B. zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen und anderes mehr führen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung der Annahme von emotionalen Bedürfnisse eines Kindes.

### Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Minderjährigen entweder gegen den Willen des Minderjährigen vorgenommen wird. Gleiches gilt für Handlungen dem der Minderjährige aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (siehe auch Handbuch Kindeswohlgefährdung Kreis Stormarn).

### Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, auf Grund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

### Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt wird angenommen, wenn es zu Gewaltanwendung in einer Ehe- und Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Mutter/Sohn, Wohngemeinschaften) kommt. Überwiegend handelt es sich dabei um Gewaltanwendungen von Männern gegenüber Frauen, die sich innerhalb des – oft auch räumlich aufzufassenden – engsten sozialen Beziehungskreis der Betroffenen ereignen.

Häusliche Gewalt ist in der Regel kein einmaliges, außergewöhnliches Ereignis. Es handelt sich vielmehr um ein komplexes Misshandlungssystem, innerhalb dessen vielschichtige Handlungs- und Verhaltensweisen darauf abzielen, Macht und Kontrolle über eine andere Person, ihr Handeln und Denken zu gewinnen.

Häusliche Gewalt erfolgt daher nicht situativ, sie ist vielmehr nur auf dem Hintergrund einer gewachsenen Gewaltbeziehung einzuordnen und findet überwiegend im vermeintlichen häuslichen Schutzraum statt.

Häusliche Gewalt ist immer eine personelle Gewalt, d.h. sie stellt immer eine zielgerichtete Handlung dar, der eine mehr oder weniger bewusste Willensentscheidung zugrunde liegt. Grundsätzlich ist das Erleben von Beziehungsgewalt immer mit schädigenden Einflüssen auf das Kind verknüpft. Dieser Akt der Gewaltanwendung stellt, egal ob sie mittelbar und / oder unmittelbar gegen das Kind ausgeübt wird, immer eine Kindeswohlgefährdung dar.

### 3. Grundsätze der Gefährdungsabwägung bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

Die Grundsätze einer **Gefährdungsabwägung** sind im Vorfeld von unterschiedlichen Faktoren abhängig. So klar sich im Gesamtzusammenhang die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Jugendhilfe von ihrem gesetzlichen Auftrag herleiten lassen, so uneinheitlich stellt sich die Anwendungspraxis dar. So kann durchaus bei vergleichbaren sozialen Sachverhalten, die daraus resultierende Verfahrensweise unterschiedlich ausgestaltet sein. Dies wird unter anderem auch durch die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „**Wohl des Kindes**“ und „**Erforderlichkeit**“ (..der Maßnahmen) deutlich.

Im Folgenden sollen einige elementare **Grundsätze der Gefährdungsabwägung** dargestellt werden, die inhaltlich durch einen Kerngedanken miteinander verbunden sind.

Dieser Kerngedanke drückt sich in den Schlagworten

- **Beobachten**
- **Informieren**
- **Austauschen**
- **Handeln**

aus und stellt das Grundsystem von Kooperation und Koordination der Jugendhilfe im Kreis Stormarn dar. Bei einer Gefährdungsabwägung in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung ist grundsätzlich zwischen den Hauptarten einer Kindeswohlgefährdung zu differenzieren.

Dies sind im einzelnen:

- Die Vernachlässigung eines Kindes / Jugendlichen
- Die körperliche Misshandlung eines Kindes / Jugendlichen
- Wenn ein Kind / Jugendlicher von häuslicher Gewalt betroffen ist
- Der sexuelle Missbrauch an Kindern / Jugendlichen
- Die emotionale / psychische Gewalt an Kindern und an Jugendlichen

Als weiteres Differenzierungsmerkmal ist eine Unterscheidung zwischen einer **akuten** und einer **latenten / bereits andauernden** Kindeswohlgefährdung erforderlich.

In der Diskussion um Kindeswohlgefährdungen wird oftmals der Wunsch nach einer objektivierbaren Kriterienliste in die Diskussion eingebracht.

Die Erstellung einer solchen Liste ist bei allem Bemühen um eine Konkretisierung lediglich eine Orientierungshilfe für die fachliche Beurteilung einer möglicherweise oder tatsächlich vorliegenden Kindeswohlgefährdung.

Die folgende Liste ist nicht als Negativliste zu verstehen, vielmehr bildet Sie die **Grundrechte** von Kindern und Jugendlichen ab. Ein Vorenthalten, eine Einschränkung oder eine Schädigung dieser Grundrechte führt im Umkehrschluss zu der Frage, ob in dem vorliegenden Fall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt:

- **Recht auf ausreichende Körperpflege**
- **Recht auf einen geeigneten Wach- und Schlafplatz**
- **Recht auf schützende Kleidung**

- **Recht auf eine altersgemäße Ernährung**
- **Recht auf sachgemäße Behandlung von Krankheiten und Entwicklungsstörungen**
- **Recht auf Schutz vor Gefahren**
- **Recht auf Zärtlichkeit**
- **Recht auf Anerkennung und Bestätigung**
- **Recht auf Sicherheit und Geborgenheit**
- **Recht auf Individualität und Selbstbestimmung**
- **Recht auf Ansprache**
- **Recht auf gewaltfreie Erziehung**
- **Recht auf Bildung**
- **Recht auf Umgang mit anderen Menschen**

Auf der Grundlage dieser Liste wird eine Beurteilung der konkret vorliegenden Situation des betroffenen Kindes / des Jugendlichen möglich.  
Jedes einzelne Recht erfährt vor dem Hintergrund

- des Alters,
- der konkreten Lebenssituation der Familie,
- der Möglichkeiten und Grenzen der Erziehungsfähigkeit der Erziehungsverantwortlichen

eine eigene, spezifische Ausprägung.

Diese spezifische Ausprägung eines Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung / einer Kindeswohlgefährdung stellt unter dem Gesichtspunkt der erforderlich **kollegialen Kooperation** bzw. vor dem Hintergrund der **institutionellen Kooperation** die Grundlage für die Entwicklung einer eindeutigen Beurteilung des Kindeswohles dar.

Der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung / die Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung ist gleichzeitig auch von den eigenen Maßstäben der beobachtenden Person abhängig.

Diese Toleranz darf allerdings bei einem professionellen Umgang mit den Rechten eines Kindes / eines Jugendlichen nur äußerst gering ausgestaltet sein und **muss im Zweifelsfall immer die Belange und die Rechte des Kindes / Jugendlichen sichern.**

Der Prozess der Gefährdungsabwägung ist damit in den wesentlichen Eckpunkten von folgenden Faktoren abhängig:

- Kenntnis der Rechte eines Kindes / eines Jugendlichen
- Wahrgenommene Beobachtung einer Abweichung von diesen Rechten
- Kollegiale oder institutionelle Erörterung der wahrgenommenen Beobachtungen
- Vereinbarung über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Für den Prozess der Gefährdungsabwägung stehen neben den insoweit erfahrenen Fachkräften bei freien Trägern grundsätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste des Jugendamtes als insoweit erfahrene Fachkräfte des Kreises Stormarn zur Verfügung.

#### 4. Abschätzung des Gefährdungsrisikos und des Handlungsbedarfs

Für die Abschätzung der Anhaltspunkte sind das Team und die Leitung der Einrichtung/ des Dienstes verantwortlich.

Werden Anhaltspunkte als „gewichtig“ bewertet, so ist das Verfahren gem. § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuleiten. Es ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass die Personensorge-/Erziehungsberechtigten einzubeziehen sind, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Gleichmaßen ist auf § 8 Abs. 3 SGB VIII zu verweisen. Im Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann sich folgender Handlungsbedarf ergeben:

a) Anhaltspunkte für eine **Gefährdung** des Kindeswohls sind **nicht gegeben**:

→→→ Es wird ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird.

b) **Einzelne Anhaltspunkte** für Gefährdungen liegen vor, die ein Handeln nach 4c) und 4d) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen:

→→→ Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der Leitungskraft überwacht. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungsabschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisikos verringern.

c) Eine **drohende Gefährdung** liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lassen:

→→→ Unverzögliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

Aufgrund der Dynamik des Einzelfalles kann der Übergang von einer drohenden zu einer akuten Gefährdung fließend sein. Bei der Beurteilung des Einzelfalles ist daher unter Berichtigung des Alters und der Lebenssituation des Kindes vorrangig die Interessenlage des Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

d) Eine **akute Gefährdung** liegt vor, die ein sofortiges Handeln erfordert, z. B.



eine Inobhutnahme, insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden:

→→→ umgehende Information an das Jugendamt über die **Gefährdungsabschätzung** und die **Einschätzung zum Handlungsbedarf**. Eine Meldung kann telefonisch, schriftlich oder persönlich an das Jugendamt erfolgen. Auch eine Meldung über die unten aufgeführte Fax-Nr. während der Geschäftszeiten ist möglich.

Diese soll über möglichst über die nachfolgende Erreichbarkeit des Jugendamtes erfolgen:

**Das Jugendamt ist grundsätzlich während der nachfolgend dargestellten Dienstzeiten über die 8 Bezirksstellen telefonisch erreichbar. Eine aktuelle Liste mit Telefonnummern der Sozialen Dienste des Jugendamtes ist als Anlage 2 zu diesen Leitlinien beigefügt.**

**Neben dieser Erreichbarkeit sind die Dienststellen auch über das Geschäftszimmer der Sozialen Dienste in Bad Oldesloe unter der Ruf-Nr. 04531-160332 während der nachfolgenden Dienstzeiten erreichbar.**

Montag bis Mittwoch	von 08:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von 08:30 – 17:00 Uhr
Freitag	von 08:30 – 12:00 Uhr

**Zentrale:**

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 160624

Ist eine mögliche Kindeswohlgefährdung **außerhalb** der oben aufgeführten Dienstzeiten an das Jugendamt zu melden, kann diese über den Rufbereitschaftsdienst des Jugendamtes unter Telefon **04531/81001** (Integrierte Leitstelle Süd) zeitlich uneingeschränkt erfolgen.

## 5. Kooperation, Dokumentation und Informationsweitergabe zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Kindeswohls ist nur mittels funktionierender Kooperationsbedingungen und -strukturen möglich. Für die Träger von Einrichtungen und Diensten und das Jugendamt müssen die Verfahrensabläufe klar und nachvollziehbar sein und sollten im Vorfeld im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit möglichst gemeinsam beraten, erarbeitet, verbindlich festgelegt und evaluiert werden.

Die Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII erfordern im Binnenbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten vor allem die Konkretisierung der Informations- und Dokumentationspflichten, Abläufe und Zuständigkeiten sowie deren organisationsinterne Kommunikation. Durch den öffentlichen Jugendhilfeträger wird eine umfassende Dokumentation des Falles empfohlen. (vgl. Handbuch Kindeswohlgefährdung Kreis Stormarn)

Ist eine Information des Jugendamtes erforderlich, erfolgt diese durch die Leitungskraft der Einrichtung/des Dienstes.

Die Information an das Jugendamt muss folgende Aussagen enthalten:

- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung
- Angaben zu der mit einer insofern erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung - Angaben zu den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten benannten Hilfen
- Angaben dazu, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind.

Sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, informiert das Jugendamt die Einrichtungen/den Dienst über den weiteren Verlauf und die eingeleiteten Maßnahmen. Es wird empfohlen, sofern rechtlich und fachlich geboten, die erforderlichen Maßnahmen kooperativ zwischen Jugendamt und Einrichtung/Dienst einzuleiten.

Zur Entwicklung einheitlicher Standards zur Abschätzung und Bewertung des Gefährdungsrisikos und um eine Optimierung der Verfahrensabläufe zu erreichen, kann auch eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung hilfreich und zielführend sein.

## 6. Datenschutz

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes (Risikoabschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden. Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61-65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes zwingend durch den Träger zu unterrichten; ggf. durch interne Dienstanweisungen. Datenschutzrechtlich gilt:

Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.

Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten erforderlich für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahrenabschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung oder des Dienstes im Anstellungsverhältnis steht, sind die Daten zu anonymisieren und zu pseudoanonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt.

Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und eine Kindeswohlgefährdung besteht.

## **7. Empfehlungen zur Ausgestaltung und zum Abschluss von Vereinbarungen**

Bei der Förderung von Leistungsbereichen (hierzu zählen insbesondere Kindertagespflegepersonen), die dem Verfahren gemäß § 8a SGB VIII nicht unterliegen, werden in Zuwendungs- und Bewilligungsbescheiden Verpflichtungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a SGB VIII aufgenommen.

Zur Entwicklung von bedarfsorientierten Handlungsoptionen zur Umsetzung des Schutzauftrages stellt das Jugendamt geeignete Fortbildungs- und Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung.

## 8. Empfehlungen zum Umgang mit § 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“

Nach § 72a SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass keine Personen nach Satz 1 des § 72 a SGB VIII beschäftigt werden.

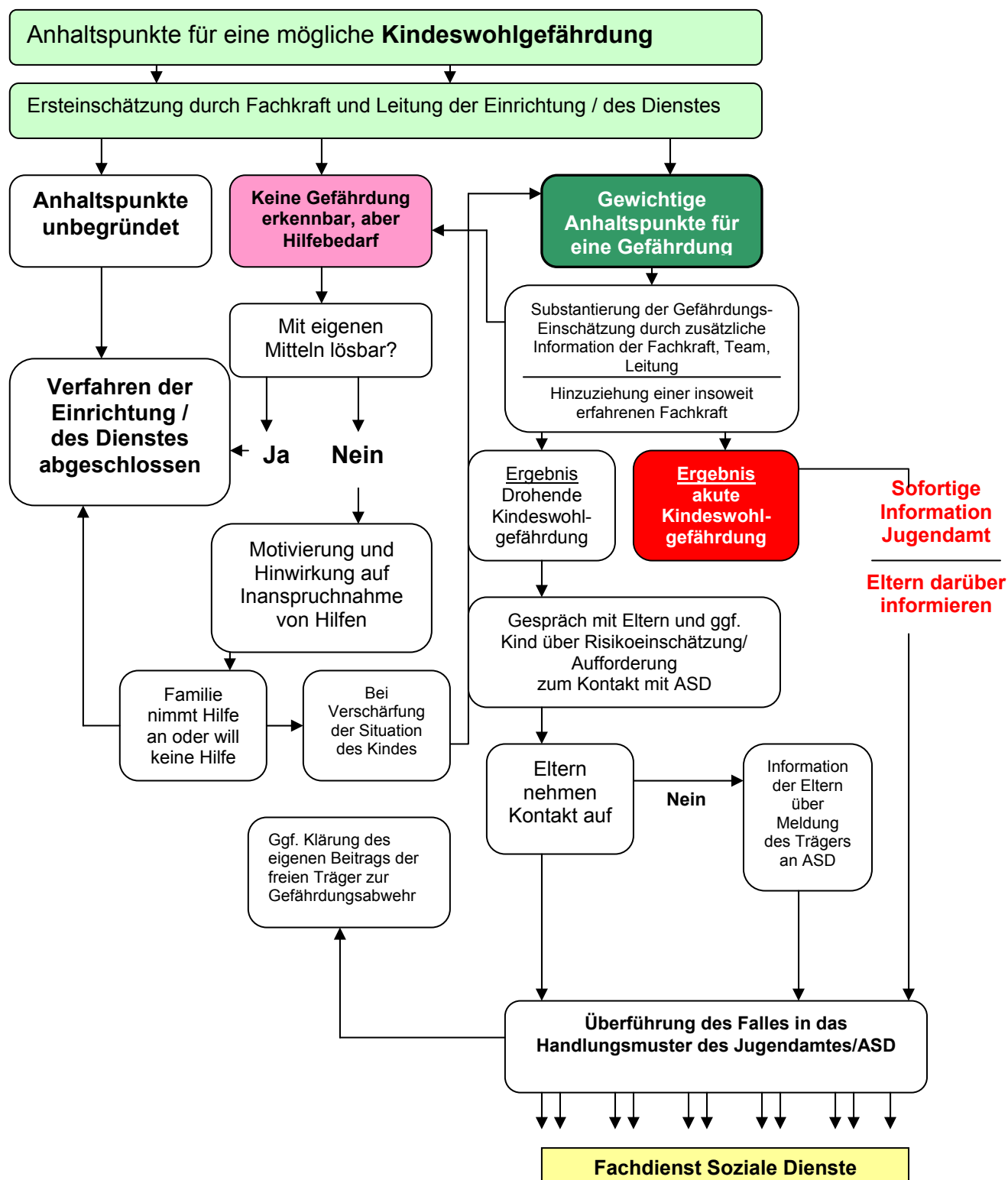
Daher wird als Verfahrenspraxis dem freien Träger der Jugendhilfe empfohlen, eine Selbstverpflichtungserklärung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin abzufordern, aus der hervorgeht, dass gegen die jeweilige Person kein einschlägiges Verfahren nach den im § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften weder angestrengt, verurteilt noch vorgelegen hat. Auch der Tatbestand das aktuell ein laufendes Verfahren wegen dem Verdacht eines der Straftatbestände wäre dabei zu berücksichtigen.

Strafgesetzbuch v. 13.11.1998 I 3322;  
zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 21 G v. 19.2.2007 I 122

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184d Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184e Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

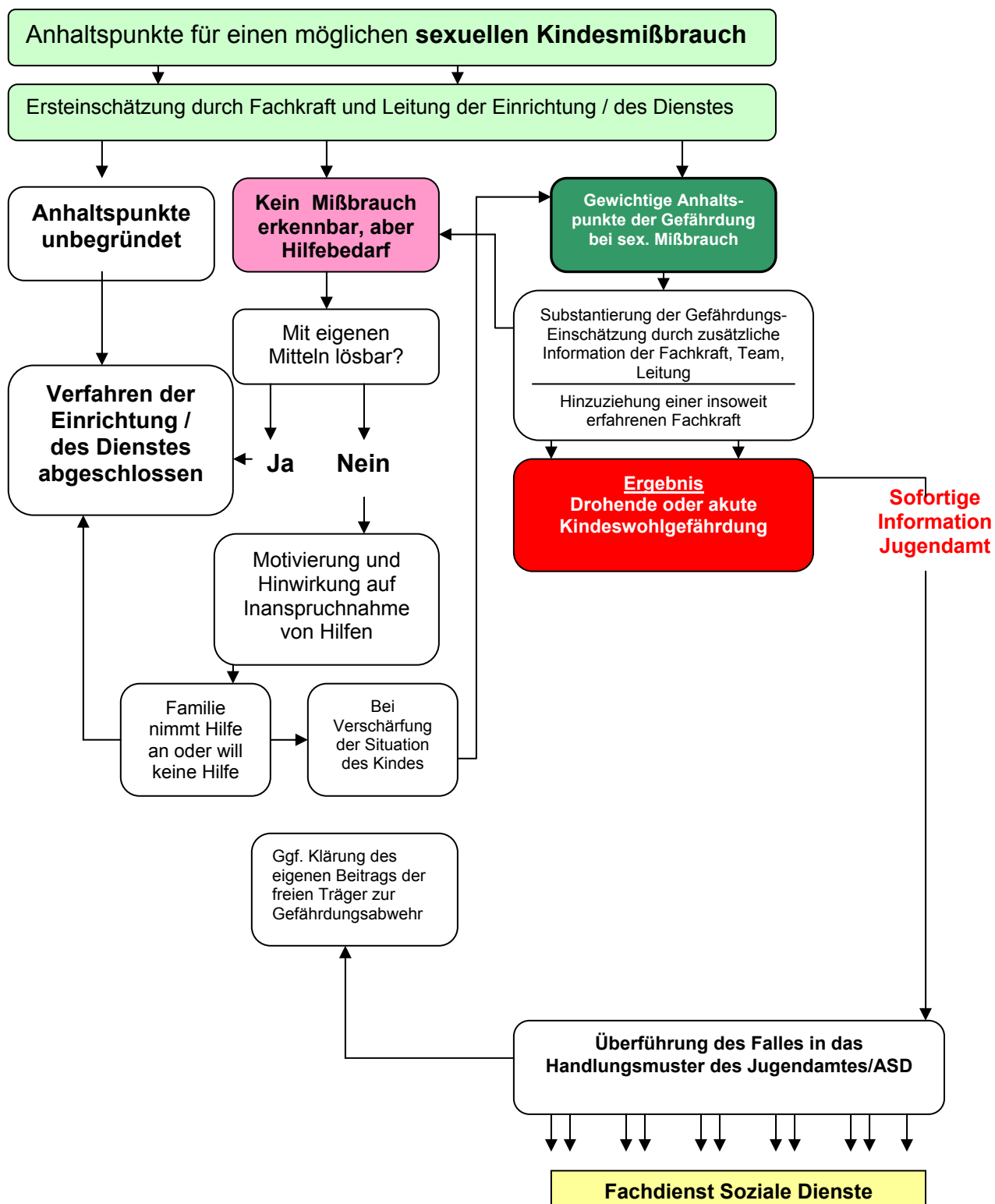
## Anlage 1a – Verfahren bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung  
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)



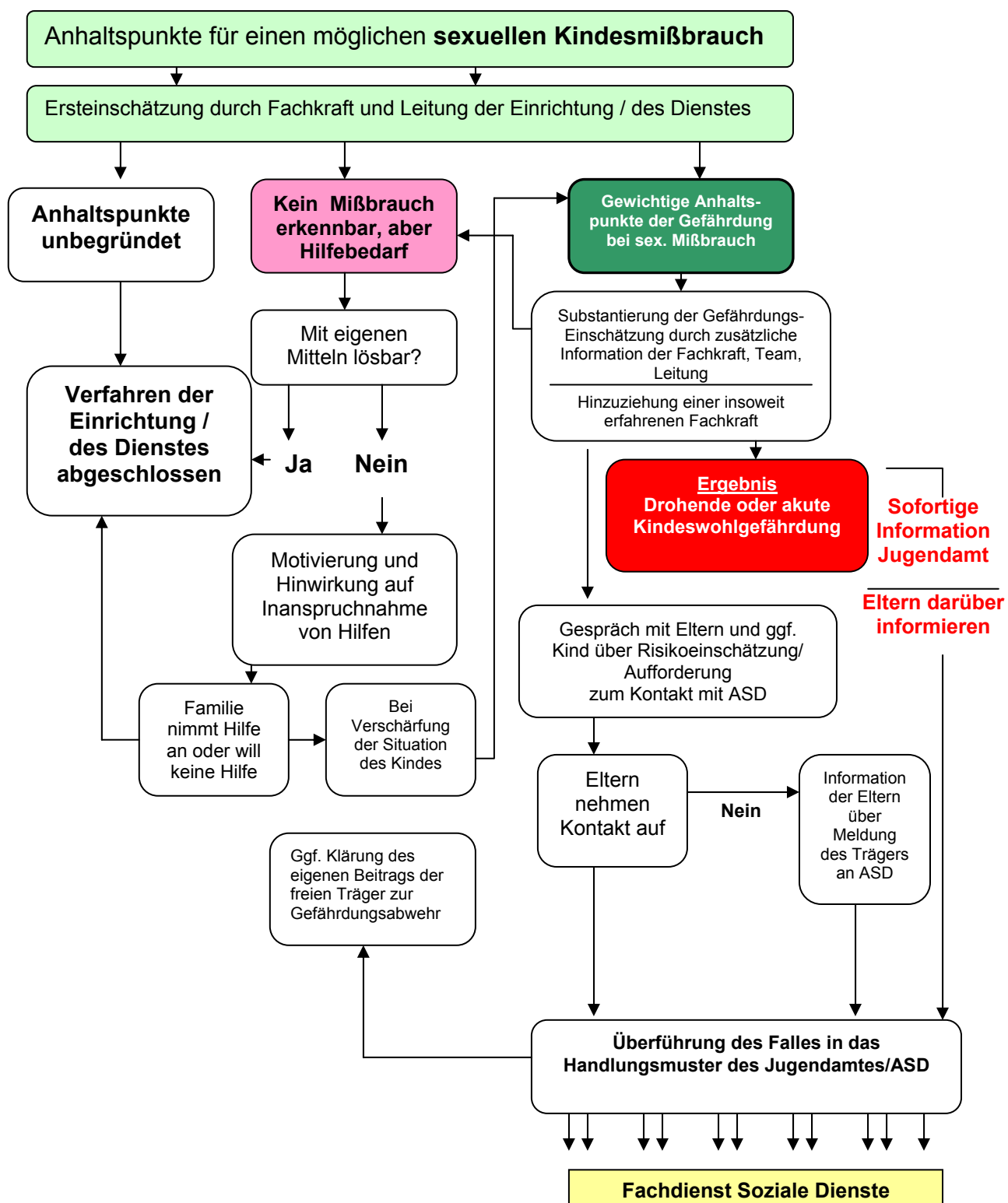
**Anlage 1b – Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch innerhalb eines familiären Systems**

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung  
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)



## Anlage 1c – Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch, ausgelöst durch Dritte, außerhalb eines familiären Systems

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung  
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)





 **Anlage 2 - Telefonische Erreichbarkeit des Jugendamtes**

Stand: 01.03.2007

**Telefonverzeichnis**

ASD-Bezirk	Mitarbeiter/innen	Telefonnummer	Straße (Büro)	Plz/Ort
21/0	Wunderlich, Gerald	04531/160-515	Mommensenstraße 11	23843 Bad Oldesloe
21/01	Brüggemann, Eva-Maria	04531/160-338	Mommensenstraße 11	23843 Bad Oldesloe
21/411	Forwergk, Heinz	04533/200-150	Rathaus	23858 Reinfeld
21/412	Schultz, Hildegard	04533/200-151	Rathaus	23858 Reinfeld
	<b>Fax über Rathaus Reinfeld</b>	04533/200-169		
21/421	Ebel, Susanne	04531/160-254	Mewesstr. 22	23843 Bad Oldesloe
21/422	Ippen, Raffael	04531/160-675	Mewesstr. 22	23843 Bad Oldesloe
21/423	Tyzler, Thomas	04531/160-677	Mewesstr. 22	23843 Bad Oldesloe
21/424	Völker-Reinartz, Klaudia	04531/160-678	Mewesstr. 22	23843 Bad Oldesloe
21/425	Sträter, Ludger	04531/160-321	Mewesstr. 22	23843 Bad Oldesloe
21/426	Sems, Susann	04531/160-121	Mewesstr. 22	23843 Bad Oldesloe
	<b>Fax</b>	04531/160-218		
21/431	Schimanke, Jenny	04532/2086-11	Am Markt 6 a	22941 Bargteheide
21/432	Metschies, Dirk	04532/2086-12	Am Markt 6 a	22941 Bargteheide
21/433	Driemeyer, Sabine	04532/2086-13	Am Markt 6 a	22941 Bargteheide
21/434	Ritter, Reinhard	04532/2086-14	Am Markt 6 a	22941 Bargteheide
21/435	Hail, Frank	04532/2086-15	Am Markt 6 a	22941 Bargteheide
21/436	Borgwardt, Grit	04532/2086-16	Am Markt 6 a	22941 Bargteheide
	<b>Fax</b>	04532/28 27 96		
21/441	Personn, Claudia	04154/999 729	Poststr. 39	22946 Trittau
21/442	Simpson, Christian	04154/999 730	Poststr. 39	22946 Trittau
21/443	Ebel, Susanne	04154/999 731	Poststr. 39	22946 Trittau
21/444	Merkel, Bettina	04154/999 731	Poststr. 39	22946 Trittau
	<b>Fax</b>	04154/79 38 518		
21/451	Schröder, Ulrich	040/710 937-51	Markt 1	21509 Glinde
21/452	Michael, Susanne	040/710 937-52	Markt 1	21509 Glinde
21/453	Schönefelder, Bernd	040/710 937-53	Markt 1	21509 Glinde
21/454	Siemer, Hannelore	040/710 937-54	Markt 1	21509 Glinde
	<b>Fax</b>	040/710 937-60		
21/462	Liedtke, Catharina	040/727 320-12	Hamburger Str. 9	21465 Reinbek
21/464	Markowz, Regina	040/727 320-13	Hamburger Str. 9	21465 Reinbek
21/465	Podgurski, Eva	040/727 320-11	Hamburger Str. 9	21465 Reinbek
	<b>Fax</b>	040-72732022		
21/471	Rönsch-Marcinek, Claudia	040/670 654-24	Hauptstr. 38 b	22885 Barsbüttel
21/472	Hagyo, Cosima	040/670 654-23	Hauptstr. 38 b	22885 Barsbüttel
21/473	Lucas, Iris	040/670 654-21	Hauptstr. 38 b	22885 Barsbüttel
21/474	Beck, Waltraud	040/670 654-25	Hauptstr. 38 b	22885 Barsbüttel
	<b>Fax</b>	040/670 654-20		
21/482	Dohle, Kerstin	04102/50129	Hamburger Str. 35	22926 Ahrensburg
21/483	Höltke, Heinrich	04102/50 119	Hamburger Str. 35	22926 Ahrensburg
21/484	Broese, Genia	04102/55502	Hamburger Str. 35	22926 Ahrensburg
21/485	Gronau, Petra	04102/50 129	Hamburger Str. 35	22926 Ahrensburg
21/486	Wagner, Sybille	04102/55 951	Hamburger Str. 35	22926 Ahrensburg
	<b>Fax</b>	04102/66 67 03		